

Gemeinde Großenkneten

Landkreis Oldenburg



**98. Änderung des
Flächennutzungsplans
„Sonderbauflächen Windenergie“**

Begründung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Oldenburg	2
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	3
4.0	STANDORTPOTENZIALSTUDIE	3
5.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	5
5.1	Belange von Natur und Landschaft	5
5.2	Belange des Denkmalschutzes	5
5.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	6
5.4	Belange des Immissionsschutzes	7
5.5	Belange der Luftfahrt	9
6.0	INHALT DER 98. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	9
6.1	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	9
6.1.1	Teilbereich 1 „Grenzweg A29“	12
6.1.2	Teilbereich 2 „Grenzweg Ost“	12
6.1.3	Teilbereich 3 „Bissel“	13
6.1.4	Teilbereich 4 „Döhlen“	14
6.2	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	14
6.3	Substanzieller Raum für die Windenergie	15
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE	16
7.1	Rechtsgrundlagen	16
7.2	Planverfasser	16

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher, geopolitischer und gesetzlicher Entwicklungen, hat sich die Gemeinde Großenkneten dazu entschlossen, einen Teilflächenutzungsplan für die Windenergie aufzulegen.

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat dazu die Einleitung der 98. Flächennutzungsplanänderung mit einem Beschluss im Jahr 2023 auf den Weg gebracht. Dem vorausgegangen war die Ausarbeitung einer „Potenzialflächenanalyse Windenergie“ von der Firma PlanForum Nord GmbH aus dem Jahr 2021. Diese Potenzialflächenanalyse wurde als Grundlage der des Vorentwurfs der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes herangezogen. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde eine aktuelle Standortpotenzialanalyse für Windenergie durch das Büro Diekmann • Mosebach & Partner ausarbeiten lassen. Diese Studie ist Grundlage für den Entwurf der vorliegenden Planung.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde weist Sonderbauflächen aus, hat darüber hinaus aber keine steuernde Funktion für die Windenergie, eine Konzentrationswirkung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung entfaltet der Plan aktuell nicht. Um einen Beitrag für die Energiewende zu leisten und die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen, tritt die Gemeinde in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet ein, indem diese Änderung des Flächennutzungsplanes unter Zugrundelegung eines schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes durchgeführt wird.

Wie dieser Begründung zu entnehmen ist, sollen vier der elf identifizierten Suchräume im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden. Dabei handelt es sich um die bestehenden Windparks Bissel (Suchraum X) und Döhlen (Suchraum III), sowie umliegende Flächen, die Fläche Grenzweg A29 (Suchraum I) und die Flächen Grenzweg Ost (Suchraum II).

Die Umrisse der Suchräume werden nahezu 1-zu-1 aus der Potenzialflächenanalyse übernommen. Sowohl die Potenzialflächenanalyse, als auch die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen sind als Rotor-In-Planungen zu verstehen, das bedeutet, das später geplante Windenergieanlagen vollständig, also inkl. des Rotors sich innerhalb der Sonderbauflächen befinden müssen. Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer aktuellen Windenergieanlagen-Generation mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Dass zukünftig insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeit auf dem Markt üblichen Windenergieanlagen, mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Im Bereich der vorhandenen Sonderbauflächen aus der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die bisherigen Abgrenzungen der Sonderbauflächen berücksichtigt.

Ziel des Teilflächenutzungsplanes Windenergie ist es, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht bei der Planung daher von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Großenkneten geeignet ist. Die im Rahmen der 98. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 2,41 % des Gemeindegebietes. Die Gemeinde kann mit diesen vier Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 erfüllen. Ebenso erreicht die Gemeinde mit diesen vier Flächen den Orientierungswert aus dem Windenergieerlass

von 8,56 % (7,05% bei Rotor-Out). Im Ergebnis kann man daher sagen, dass die Gemeinde mit den vier Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie ausreichend substanziiell Raum schafft.

Bei dem von der Gemeinde Großenkneten angestrebten Vorgehen handelt es sich um eine Übergangsregelung, die durch aktuelle Gesetze (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)) eingeräumt wurde. Kommunen haben noch bis zum 31.01.2024 die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet aufzustellen, danach richtet sich die Steuerung der Windenergie nach dem Erreichen von so genannten Flächenbeitragswerten, die von der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt wurden und welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen werden sollen. Dieser Flächenbeitragswert, den der Landkreis Oldenburg zu erbringen hat, liegt aktuell noch nicht verbindlich vor. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Wenn dieser Wert erreicht wird, sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig, sondern sie sind dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 98. Flächennutzungsplanänderung.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 98. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Großenkneten. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Gemeinde Großenkneten ist es über die vorliegende Planung eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Oldenburg

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP)

der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten. Insgesamt hat die Raumordnung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent¹ der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Großenkneten auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert, zudem wird das Repowering berücksichtigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg von 1996 ist im Jahr 2007 außer Kraft getreten. Somit liegt kein rechtsgültiges Regionales Raumordnungsprogramm vor, so dass die raumordnerischen Aussagen der Landesplanung maßgebend sind.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten werden derzeit insgesamt zwei Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Dies sind der Windpark „Döhlen“ mit derzeit sechs Windenergieanlagen (WEA) und der Windpark „Bissel“ ebenfalls mit sechs WEA. Zusätzlich befinden sich im näheren Umfeld des Windparks „Döhlen“ noch zusätzlich sechs weitere Einzelanlagen, die allerdings nicht in einer ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie errichtet wurden.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde hat darüber hinaus keine steuernde Funktion für Windenergie, eine Konzentrationswirkung mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung entfaltet der Plan aktuell nicht. Um einen Beitrag für die Energiewende zu leisten und die Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet auf den aktuellen rechtlichen Stand zu bringen, tritt die Gemeinde in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet ein. Unter Zugrundelegung dieses planerischen Gesamtkonzeptes wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der durchgeführten Standortpotenzialstudie für Windenergie wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Großenkneten unabhängig von den vorherrschenden, un-

¹ 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

terschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu bestimmen.

Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, damit mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigt werden können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der Rotor-innerhalb-Methode gearbeitet, sodass der Rotor vollständig innerhalb der Suchraumgrenzen liegen muss und nicht über die Suchraumgrenze hinübertreten darf.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Standortbeschreibung

Arbeitsschritt 5: Standortbeschreibung - Diskussion der verbleibenden Suchräume

Vorauswahl nach Tabukriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu werden in Plan 1 bis 4 der Standortpotenzialstudie thematisch gegliedert alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in Karte 5 können die dann freibleibenden Flächen als sog. „Suchräume“ für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume werden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen könnten, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht. Alle Belange, die keine Ausschlusswirkung aufweisen, werden thematisch gegliedert in den Plänen 6 bis 8 der Standortpotenzialstudie dargestellt. Dies dient dem Vergleich der Suchräume untereinander und damit der Abwägung.

Standortbeschreibung

Im Rahmen der Standortbeschreibung werden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschieht u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Suchräume sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser

Begründung als Anlage (aufgrund der Menge der Unterlagen in digitaler Form) beige-fügt.

Zu jedem einzelnen Suchraum wurde eine Standortbeschreibung im Rahmen der Studie vorgenommen, diese Beschreibung ist dem Kapitel 8 der Studie vollständig zu entnehmen. Im Rahmen dieser Begründung erfolgt eine etwas verkürzte Darstellung.

5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 98. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie eine Stellungnahme abgegeben und auf folgende Punkte hingewiesen:

Hinweise zu Teilbereich 1

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Zudem weist die BK50 im gesamten Areal einen tiefen Tiefumbruch aus. Es ist davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz bereits weitgehend zerstört wurde. Vor diesem Hintergrund kann hier

auf archäologische Prospektionen im Vorfeld oder die Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.

Hinweise zu Teilbereich 2

Aus dem Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Das Areal weist mit Ausnahme der äußersten Südwestecke kein besonders erhöhtes archäologisches Potenzial auf. Im Südwesten des Plangebietes sind die Standorte der Anlagen sowie deren Zuwegungen und Zuleitungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Als Auflage für die erforderlichen Bodeneingriffe ist mit archäologischen Prospektionen und /oder archäologischen Begleitungen der Erdarbeiten an den zu rechnen.

Hinweise zu Teilbereich 3

Teilbereich 3 weist laut digitaler Bodenkarte teilweise Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Allerdings weist die BK50 im Plangebiet auch überwiegend einen tiefen Tiefumbruch aus. Es ist davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz bereits weitgehend zerstört wurde. Vor diesem Hintergrund kann hier auf archäologische Prospektionen oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.

Hinweise zu Teilbereich 4

Teilbereich 4 liegt innerhalb einer äußerst reichhaltigen vorgeschichtlichen Siedlungskammer. Allein im Plangebiet sind bereits über 30 denkmalgeschützte archäologische Fundplätze überwiegend durch Oberflächenfunde bekannt. Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden ist hier ebenfalls zu rechnen, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

5.2.1 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Laut Auskunft des Landkreises Oldenburg liegen in den Teilbereichen folgenden Altablagerungen vor:

- in Teilbereich 3 Altablagerung Nr. 458 007 410
- in Teilbereich 4 Deponie Haschenbrok
- in Teilbereich 2 Altablagerung Nr. 458 007 407

Die Standorte der Altablagerungen sind bei konkreten Windparkplanungen zu berücksichtigen.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Oldenburg bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

Ebenso wird auf die Ersatzbaustoffverordnung hingewiesen, die im Rahmen konkreter Windparkplanungen zu berücksichtigen ist.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Die von Windenergieanlagen verursachten Geräusche, welche die etwaigen Lärm-schutzrichtwerte einzuhalten haben, gehen vorwiegend von den Rotorblättern aus. Dies wird sowohl über ausreichende Abstände der WEA zum nächsten Wohnhaus als auch über gesteuerte Betriebsweisen (z. B. einen gedrosselten Betrieb bei Nacht) erreicht.

Die Beurteilung, ob Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Richtwerte der TA Lärm sind nach den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung sowie zwischen Tages- und Nachtzeit abgestuft. Für reine Wohngebiete gelten nachts 35 dB(A) als Richtwert. Existiert für ein im Zusammenhang bebauten Gebiet kein Bebauungsplan (sog. unbepannter Innenbereich), so ist es anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung einzustufen oder von einer Gemengelage zwischen verschiedenen dortigen Gebietstypen auszugehen. Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Entsprechend der ständigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich im Hinblick auf dortige Wohnbebauung der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebietes anzusetzen. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplänen und/oder Genehmigungsverfahren sind entsprechende Schallgutachten anzufertigen, um die Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen oder bei Bedarf einen schallreduzierten Betrieb vorschreiben zu können.

Durch die im Rahmen der Standortpotenzialstudie angesetzten Abstände zu Wohnnutzungen und anderen schutzwürdigen Nutzungen, werden in den meisten Fällen die Richtwerte der TA Lärm eingehalten, andernfalls, kann durch die oben beschriebenen Maßnahmen nachgesteuert werden.

Hinweis zu tieffrequenten Geräuschen / Infraschall

Zu den möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infraschall aus. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Bei Messung an vergleichbaren Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen. Es gibt unterschiedliche Studien zum Thema Infraschall, die alle belegen, dass Infraschall von Windenergieanlagen keinen relevanten Beitrag zur Belastung mit Infraschall leisten. Folglich kommt man zu dem Schluss, dass von den im vorliegenden Gutachten betrachteten Windenergieanlagen keine relevanten oder gesundheitsschädigenden Schallemissionen durch tieffrequente Geräuschanteile ausgehen.

Hinweis zu Schattenwurf

Von Windenergieanlagen geht Schattenwurf aus. In der Regel sind modern Anlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten (in der Regel die nächstgelegenen Wohnhäuser im Umfeld) überschritten werden.

Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.

Generell gilt: Sollten rechnerische Überschreitungen der oben genannten Schattenwurfzeiten möglich sein, so ist an den betreffenden Immissionspunkten eine Verminderung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf herbeizuführen. Hierbei ist das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte

so auszustatten, dass die Windenergieanlage bei Überschreitungen zeitweise abgeschaltet wird. Hieraus wird ersichtlich, dass anhand der Programmierung der astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten sowie der Messung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung eine Abschaltung bei Überschreitung der zulässigen Werte gewährleistet ist. Die Aktivierung der Schattenabschaltung wird von der Datenfernübertragung protokolliert und über mehrere Jahre gespeichert. Der Einsatz der Schattenwurfabschaltmodule, sofern diese erforderlich werden, wird im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

5.4 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

6.0 INHALT DER 98. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Die in der Potenzialflächenanalyse ermittelten elf Suchräume (ca. 908 ha) sollen nicht alle für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Im Gemeindegebiet Großenkneten gibt es bereits einige Bereiche, die durch die vorhandenen Windenergienutzungen vorgeprägt sind. Es handelt sich zum einem um Windparkflächen, die über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) ausgewiesen wurden und sogenannte Einzelanlagen, die außerhalb dieser Gebiete errichtet wurden. Auch die WEA bzw. die Windgebiete aus den angrenzenden Kommunen werden hierbei berücksichtigt. In diesen Bereichen besteht schon seit langem eine gewisse Vorprägung und die konfligierenden Nutzungen (Natur, Landschaftsbild, Wohnen und Windenergieanlagen) innerhalb und außerhalb des Windparks haben sich seit Jahren aufeinander eingerichtet. Hinzu kommt die bereits vorhandene Infrastruktureinrichtung, die ebenfalls für neu geplante WEA in Anspruch genommen werden kann. Im Sinne einer Konzentrationsplanung und vor dem Hintergrund mögliche Repoweringinteressen zu berücksichtigen, hat sich die Gemeinde daher dazu entschlossen, die Suchräume Bissel, Döhlen, Grenzweg A29 und Grenzweg Ost im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen darzustellen. Alle diese Suchräume haben eine gewisse Vorprägung durch Windenergieanlagen und größere Infrastruktureinrichtungen.

Neben dieser Vorprägung zeichnen sich die ausgewählten Bereiche dadurch aus, dass diese einen Abstand von mindestens 1,5 km zum nächstgelegenen Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, gem. §§ 30, 34 BauGB) einhalten. Zwar wurden bei der Ermittlung der Suchräume im Rahmen der Standortpotenzialstudie schon die Abstände zur Wohnbebauung als harte und weiche Tabuzonen berücksichtigt, allerdings soll durch dieses Kriterium gesondert hervorgehoben werden, wenn Suchräume einen möglichst großen Abstand zu den Siedlungsbereichen einhalten und sich somit gut für die Nutzung als Windflächen eignen.

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei dieser Planung um eine Rotor-In-Planung, so dass die Suchräume nahezu 1-zu-1 in diese Flächennutzungsplanänderung übernommen werden. Unterschiede gibt es lediglich für kleinere Bereiche. Innerhalb der Teilbereiche sind vereinzelt kleinere Waldflächen, geschützte Biotope, Kompensationsflächen oder Gewässer vorhanden. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgrund der geringen Flächengröße nicht dargestellt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde diese Flächen der Windenergie zur Verfügung stellen möchte. In Teilen können diese Flächen vom Rotor überstrichen werden, daher werden sie auch als Sonderbauflächen dargestellt. Bei einer konkreten Windparkplanung müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden. Wenn man die Flächengrößen der Standortpotenzialstudie, mit den Flächengrößen der FNP-Darstellung vergleicht, sind aufgrund der hier genannten Aspekte Größenunterschiede festzustellen. Im Bereich Bissel ist der Unterschied deutlich sichtbar, was daran liegt, dass der Bereich der Hochspannungsleitungen im Rahmen der FNP-Änderung nicht als Sonderbaufläche dargestellt wird.

Auf Eben der vorliegenden Planung werden die Bereiche nicht mehr Suchräume, sondern Teilbereiche genannt. Die Bezeichnungen lauten wie folgt:

Bezeichnung in der Studie	Bezeichnung in der FNP-Änderung
Suchraum I „Grenzweg A29“	Teilbereich 1 „Grenzweg A29“
Suchraum II „Grenzweg Ost“	Teilbereich 2 „Grenzweg Ost“
Suchraum III „Döhlen“	Teilbereich 4 „Döhlen“
Suchraum X „Bissel“	Teilbereich 3 „Bissel“

Kurz zusammengefasst kann man die vier Teilbereiche wie folgt beschreiben:

Die Teilbereiche 1 und 4 befinden sich am nördlichen Rand des Gemeindegebietes, nördlich des Hegeler Waldes, an der Grenze zur Gemeinde Wardenburg. Beide Bereiche liegen in direkter Nachbarschaft zu dem auf dem Gebiet der Gemeinde Wardenburg vorhandenen Windpark. Der Teilbereich 3 befindet sich im Westen des Gemeindegebietes, nördlich der Ortslage von Bissel, er wird im Osten durch die hier verlaufende Autobahn in zwei Bereiche geteilt. Der Teilbereich 4 liegt im Norden des Gemeindegebietes, nordwestlich von Döhlen und südlich des Hegeler Waldes. Beide Teilbereiche werden insgesamt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Die Abgrenzung der Flächen ergibt sich aus der Potenzialflächenanalyse, wobei hier die Abgrenzung zum großen Teil aus den Harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen mit einem Abstand von 320 m und einer weichen Tabuzone mit einem weiteren Abstand von 400 m zu Siedlungen und 200 m zu Wohnen im Außenbereich, also in Summe 720 m bzw. 520 m resultiert. Die Liste der Harten und Weichen Tabuzonen ist der Potenzialflächenanalyse zu entnehmen.

In den folgenden Kapiteln erfolgt eine detaillierte Beschreibung der Teilbereiche.

Hinweise zum Repowering

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen

durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen moderner Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Auf dem Gebiet der Gemeinde bestehen bereits heute die Windparks Bissel und Döhlen. Diese Windparks sind durch die 48. bzw. 68. FNP-Änderung als Sonderbauflächen dargestellt worden.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie werden die dort dargestellten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der Bestandwindparks angewendet. Dabei wird deutlich, dass die Bestandwindparks durch weiche Tabukriterien überlagert werden.

Werden vorhandene Konzentrationsflächen überplant, hat die planende Kommune auch das Interesse der Betreiber vorhandener Windenergieanlagen, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar ist die Kommune nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamträumliches Konzept übernehmen. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotential ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Kommune grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

Ein Repowering der bestehenden Windparks soll gemäß dem planerischen Willen der Stadt Westerstede im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ermöglicht werden. Die planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Mindestabstände zu Wohnhäusern aufgrund des Immissionsschutzes, müssen im Falle eines Repowerings in jedem Fall eingehalten werden. Die Gemeinde steht eventuellen Repoweringabsichten aufgeschlossen gegenüber und stellt die vorhandenen Windparks

als geeignete Suchräume und mögliche Konzentrationszonen für Windenergie dar. Aus diesem Grund werden diese Flächen auch als zwei Teilbereiche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt. Die Standorte sollen zusammen mit weiteren Konzentrationszonen maßgeblich dazu beitragen, der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Für die Bestandwindparks gilt, wie für alle anderen im Rahmen dieser FNP-Änderung dargestellten Sonderbauflächen Rotor-In.

6.1.1 Teilbereich 1 „Grenzweg A29“

Der Teilbereich befindet sich im Norden des Gemeindegebiets angrenzend an die A 29 und an den Hegeler Wald. Insgesamt hat der Suchraum eine Gesamtgröße von rd. 35,78 ha.

Der Teilbereich 1 wird hauptsächlich durch die angrenzende Waldfläche bzw. dem LSG „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahleberg, Scharpenberg“, der Gemeindegrenze und der Anbauverbotszone der A 29 begrenzt – die Anbaubeschränkungszone ist bei Detailplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Nach Süden und Südwesten wird der Teilbereich zusätzlich von dem Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (520 m) begrenzt. Innerhalb des Teilbereichs befinden sich Süßgasleitungen und Süßgasbohrungen, die von der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH betrieben werden und in der Studie als harte Tabuzonen dargestellt sind. Zwar werden die Leitungen und Bohrpunkte im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, jedoch aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern. Bei der Standortwahl der WEA sind diese zu beachten. In den nachfolgenden Planungen ist die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG zu berücksichtigen.

Im Teilbereich 1 befinden sich Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und Rohstoffsicherungsgebiete – Lagerstätte 2. Ordnung für Sand. Dem Landschaftsbild wurde eine geringe Bedeutung zugewiesen. Durch die bereits bestehenden WEA auf Seiten der Gemeinde Wardenburg besteht für diesen Suchraum bereits eine gewisse Vorbelastung. Außerdem hält der Teilbereich einen Abstand von mindestens 1,5 km zum nächstliegenden Siedlungsbereich ein.

Im Rahmen der Studie und der vorgenommenen Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Teilbereich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung aufweist, sodass dieser Teilbereich grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

Gemäß diesem Abwägungsergebnis wird dieser Teilbereich insgesamt als Sonderbaufläche dargestellt.

6.1.2 Teilbereich 2 „Grenzweg Ost“

Der Teilbereich 2 befindet sich ebenfalls im nördlichen Bereich der Gemeinde angrenzend an die Gemeinde Wardenburg. Der Suchraum hat eine Gesamtgröße von rd. 32,10 ha.

Der Teilbereich 2 „Grenzweg Ost“ wird hauptsächlich durch den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (520 m), der südlich angrenzenden Waldfläche bzw. dem LSG „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahleberg, Scharpenberg“ und einer Fläche für Versorgungsanlagen begrenzt. Durch den Suchraum verläuft außerdem der „Hegeler Wald Wasserzug“, ein Fließgewässer der II. Ordnung und im Süden des Teilbereichs verläuft eine Süßgasleitung, die von der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH betrieben wird. Die beiden linearen Strukturen sind bei weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Teilbereich 2 ist ein sehr kleiner Teil der Fläche der Flächenkulisse „seltene Böden“ und der Rohstoffsicherungsgebiet – Lagerstätte 2. Ordnung zuzuordnen. Die entlang der südlichen Grenze verlaufenden Wallhecken müssen im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Dem Landschaftsbild wurde eine geringe Bedeutung zugewiesen. Durch die bereits bestehenden WEA auf Seiten der Gemeinde Wardenburg besteht für diesen Teilbereich bereits eine gewisse Vorbelastung. Außerdem hält der Teilbereich einen Abstand von mindestens 1,5 km zum nächstliegenden Siedlungsbereich ein.

Im Rahmen der Studie und der vorgenommenen Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Teilbereich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung aufweist, sodass dieser Teilbereich grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

Gemäß diesem Abwägungsergebnis wird dieser Teilbereich insgesamt als Sonderbaufläche dargestellt.

6.1.3 Teilbereich 3 „Bissel“

Der Großteil des Teilbereiches 3– „Bissel“ liegt innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie im nordwestlichen Gemeindegebiet und weist eine Gesamtgröße von rd. 252,78 ha auf.

Der Zuschnitt des Teilbereiches ergibt sich hauptsächlich aus dem Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich (520 m) der Gemeinde Großenkneten. Im Osten des Teilbereiches verläuft die A29, die beim Flächenzuschnitt inklusive der 40°m Anbauverbotszone berücksichtigt ist. Durch den Teilbereich verläuft zudem eine 110-kV Elektrizitätsfreileitung, die in der Studie als harte Tabuzone berücksichtigt wurde. Im Einzelfall muss geprüft und ggf. mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden, ob und welche Abstände möglich oder erforderlich sind. Innerhalb des Suchraumes befinden sich Süßgasleitungen und Süßgasbohrungen, die von der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH betrieben werden und in der Studie als harte Tabuzonen dargestellt sind. Zwar werden die Leitungen und Bohrpunkte im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern. Bei der Standortwahl der WEA sind diese jedoch zu beachten. In den nachfolgenden Planungen ist die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEGs zu berücksichtigen. Nach Südwesten ist der Teilbereich durch den 500°m Vorsorgeabstand zum NSG „Sager Meer, Kleiner Sand und Heumoor“ begrenzt.

Im westlichen und südöstlichen Bereich des Teilbereiches befinden sich gem. des Kartenservers des LBEGs kohlenstoffreiche Böden, die nur einen kleinen Teil der Fläche betreffen. Der Rand im Westen des Teilbereiches ist im LRP als landschaftsschutzwürdiger Bereich dargestellt. Zusätzlich befinden sich innerhalb des Suchraumes vereinzelte Waldfläche < 1 ha Größe. Dem Landschaftsbild wurde eine geringe Bedeutung zugewiesen. Durch die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche - Windenergie besteht für diesen Teilbereich bereits eine Vorbelastung. Außerdem hält der Teilbereich in nahezu allen Bereichen einen Abstand von mindestens 1,5 km zum nächstgelegenen Siedlungsbereich ein.

Im Rahmen der Studie und der vorgenommenen Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Teilbereich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung aufweist, sodass dieser Teilbereich grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

Gemäß diesem Abwägungsergebnis wird dieser Teilbereich insgesamt als Sonderbaufläche dargestellt.

6.1.4 Teilbereich 4 „Döhlen“

Der Großteil des Teilbereiches 4 – „Döhlen“ liegt innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie im nördlichen Gemeindegebiet und weist eine Gesamtgröße von rd. 81,94 ha auf.

Der Teilbereich 4 wird im Norden durch eine Waldfläche bzw. durch das LSG „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahleberg, Scharpenberg“ begrenzt. Eine weitere Abgrenzung bildet nach Osten und Westen der Abstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich (520°m), der Gemeinde Großenkneten (weiche Tabuzone). Im Südwesten liegen Bodenabbauflächen mit der Folgenutzung Wald. Innerhalb des Teilbereiches verlaufen mehrere Süßgasleitungen, die von der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH betrieben werden und in der Studie als harte Tabuzonen dargestellt sind. Zwar werden die Leitungen in der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Teilbereiches herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern. Bei der Standortwahl der WEA sind diese zu beachten. In den nachfolgenden Planungen ist die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG zu berücksichtigen

Der Teilbereich 4 wird im sehr geringen Maße von einem Rohstoffsicherungsgebiet – 2. Ordnung und ein potenzielles Naturschutzgebiet, welches gleichzeitig als Schwerpunkt- raum für hochwertige Biotoptypen dargestellt ist, überlagert. Dem Landschaftsbild wurde eine geringe Bedeutung zugewiesen. Durch die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche - Windenergie besteht für diesen Teilbereich bereits eine Vorbelastung. Außerdem hält der Teilbereich in nahezu allen Bereichen einen Abstand von mindestens 1,5 km zum nächstliegenden Siedlungsbereich ein.

Im Rahmen der Studie und der vorgenommenen Abwägung kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass der Teilbereich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung aufweist, sodass dieser Teilbereich grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

Gemäß diesem Abwägungsergebnis wird dieser Teilbereich insgesamt als Sonderbaufläche dargestellt.

6.2 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige im Wesentlichen infrastrukturell

vorbelastete Bereiche im Gemeindegebiet zu bündeln und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten frei zu halten, um:

- den Schutz des Ortsbildes zu wahren.
- der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken.
- einen einheitlichen Schutzabstand zu Wohnnutzungen, unabhängig von der Lage und der Planungsrechtlichen Einordnung (Außenbereich oder beplanter Innenbereich).
- Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des BauGB § 249 hinaus gehen.
- Sensible Bereiche zu schützen.
- die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen.
- allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Die Vorzüge der Bündelung von Windenergieanlagenstandorten möchte die Gemeinde über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sicherstellen.

Dabei ist die Gemeinde sich sehr wohl bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Oldenburg ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte (der aktuell für Niedersachsen vorgegebene Flächenbeitragswert liegt bei 1,7 % der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche) zu erfüllen.

6.3 Substanzieller Raum für die Windenergie

Die Gemeinde Großenkneten möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windenergie besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Im Rahmen der vorliegenden 98. Flächennutzungsplanänderung werden vier Suchräume als Sonderbauflächen dargestellt. Die sonst gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die im Rahmen der 98. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen Windenergie haben in der Summe eine Größe von ca. 402,6 ha, was einen Anteil von 2,28 % des Gemeindegebietes (17.644 ha) entspricht. Die Gemeinde kann mit diesen Suchräumen die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 somit erfüllen

Sie weist etwa 11,17 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Kommunen mindestens 8,56 % (Rotor-In) dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Gemeinde mit den Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum verschafft.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergie“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Großenkneten durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

Anlagen

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Großenkneten (Diekmann • Mosebach & Partner, 2023)